

# Gesellschaft Volière Herdern – Statuten

## **Art 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen «Gesellschaft Volière Herdern» besteht mit Sitz in Zürich Altstetten ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

## **Art 2 Zweck**

Die Gesellschaft Volière Herdern unterstützt den dauerhaften Betrieb der Veranstaltungsreihe «Volière Herdern». Letztere fördert gesellschaftliche Gesundheit und dient dem Zweck der Unterhaltung. (siehe auch Manifest)

## **Art 3 Mittel**

Die Gesellschaft Volière Herdern finanziert sich wie folgt:

- Jahresbeiträge der Mitglieder  
Die Mitgliederbeiträge der einzelnen Mitgliederarten werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Innerhalb einer Mitgliederart kann der Beitrag abgestuft werden. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen und Vermietungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art – andere Einnahmen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Beiträge der Stadt Zürich

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## **Art 4 Ausgabenkompetenz**

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes wird jeweils an der Generalversammlung festgelegt.

## **Art 5 Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und die Statuten beachten.

- a) Einzelmitglieder  
Natürliche Personen, die in besonderer Weise mit der VH verbunden sind.
- b) Kollektivmitglieder  
Juristische Personen (Firmen, Vereine, Organisationen, Gesellschaften und Genossenschaften) mit einer Stimme, sofern sie mit der VH in besonderer Weise verbunden sind (z.B. Förderer, Nachbarn, u.d.G.).
- c) Ehrenmitglieder und Gönner\*innen  
Sind Mitglieder die sich in besonderem Masse um die Volière Herdern verdient gemacht haben.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich (online, E-Mail, Post) an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme erfolgt automatisch mit Eingang des Antrags, sofern die Bedingungen für die Mitgliedschaft erfüllt sind.

Der Vorstand schlägt der Generalversammlung Mitglieder zur Ernennung als Ehrenmitglieder vor.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck zu unterstützen und einen jährlichen, von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliederbeitrag zu zahlen. Der Mitgliederbeitrag wird prov. auf 20.– CHF/anno festgelegt.

#### **Art 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

#### **Art 7 Austritt, Ausschluss**

Der Austritt oder Ausschluss ist jederzeit auf Ende des Kalenderjahres möglich. Für das angebrochene Vereinsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

- a) Austritt  
Die Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich (online, E-Mail, Post) eingereicht werden.
- b) Ausschluss  
Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden..

Ein Mitglied kann jederzeit mit Angabe von Gründen vom Vorstand letztinstanzlich aus der Gesellschaft Volière Herdern ausgeschlossen werden.

#### **Art 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) allfällige Projektgruppen und Arbeitsgruppen

#### **Art 9 Generalversammlung**

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr Mitte Mai statt. Der Zeitpunkt der Generalversammlung ist den Mitgliedern möglichst mindestens acht Wochen vorher anzukündigen.

Traktandierungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Die Traktandenliste mit Jahresbericht/Jahresrechnung ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher durch persönliche Einladung (E-Mail oder Post) bekannt zu geben.

### **Die ordentliche Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:**

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts
- c) Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins nach Kenntnisnahme sowie die Entlastung des Kassiers und des Vorstandes
- d) Festsetzung und Staffelung der Mitgliederbeiträge
- e) Wahl des Vorstands
- f) Festsetzung der Aufgaben- und Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) Änderung der Statuten
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Beschlussfassung über weitere vom Vorstand oder von Mitgliedern beantragte Geschäfte

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

Kollektivmitglieder haben nur eine Stimme, die vom von der Organisation bestimmten Delegierten abgegeben wird.

Alle natürlichen Mitglieder sind wahlfähig.

Es wird in der Regel offen abgestimmt und gewählt.

Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen, sofern die Statuten kein anderes qualifiziertes Mehr vorsehen, des einfachen Mehrs der anwesenden Mitglieder.  
(ausser bei Art 14)

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Stimmgleichheit wird weiter diskutiert bis es zu einer Einigung kommt.

### **Art 10 Ausserordentliche Generalversammlung**

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen wenn er dies als notwendig erachtet oder wenn wenigstens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangen.

Für die ausserordentliche Generalversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Generalversammlung.

Anträge von Mitgliedern können jedoch nur dann behandelt werden, wenn sie dem Vorstand gleichzeitig mit dem Begehren auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung eingereicht werden.

### **Art 11 Vorstand**

Der Vorstand besteht in der Regel aus mindestens 3 Mitgliedern. Eine Amtsdauer beträgt max. fünf Jahre. Wiederwahl ist nicht unbeschränkt möglich. Wiederwahl nach zwei Jahren Auszeit soll möglich sein. Der Vorstand wird jedes Jahr an der ordentlichen GV per Wiederwahl bestätigt, oder per Abwahl nicht bestätigt. (Art. 9e)

Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt die Verteilung der Resorts

Der Vorstand wird durch das Präsidium einberufen. Er tagt sooft, wie die Geschäfte es erfordern, auf Antrag von mind. drei Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium keinen Stichtscheid. Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht mindestens ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.

#### **Art 12      Unterschriftenregelung**

Zeichnungsberechtigt und bevollmächtigt sind:

- István Scheibler (Präsident)
- Kathrin Ansorge (Vorstand)

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigungen und Vollmachten.

#### **Art 13      Haftung**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Mitglieder haften nur im Rahmen ihrer geschuldeten Jahresbeiträge.

#### **Art 14      Statutenänderung**

Eine Änderung der Statuten kann durch Beschluss der Generalversammlung mit zwei Drittel aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Der Beschluss auf Änderung der Statuten ist jedoch nur gültig, wenn der Änderungsvorschlag mit der Einladung zur Generalversammlung fristgerecht eingereicht oder publiziert wurde.

#### **Art 16      Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins muss von wenigstens der Hälfte aller Mitglieder verlangt werden. Mindestens zwei Drittel aller an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen.

Das vorhandene Vermögen ist bei Liquidation während einer Abschlussveranstaltung restlos zu veräußern oder auf Antrag des Vorstandes, von der Generalversammlung einer gemeinnützigen Institution zuzuführen.

#### **Art 17      Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 5. Oktober 2021 genehmigt. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

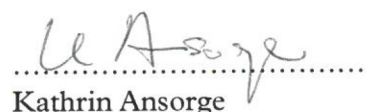
Zürich Herdern, 5. Oktober 2021



Karim Patwa  
Aktuar



István Scheibler  
Präsident



Kathrin Ansorge  
Vorstand